

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 24

Templin, den 04.12.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2021 – 2022	1 - 3
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung)	4 - 8
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz	9 - 10
7. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin	11
2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst in der Stadt Templin	12 - 21

## Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2021-2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
ordentliche Erträge auf	25.971.200 EUR	26.948.800 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	28.931.800 EUR	28.834.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Gesamteinzahlungen	34.437.500 EUR	27.850.700 EUR
Gesamtauszahlungen	36.847.100 EUR	32.513.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.800.000 EUR	24.383.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.886.200 EUR	25.224.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.637.500 EUR	3.467.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.620.900 EUR	7.119.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	340.000 EUR	170.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 242 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 359 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

330 v.H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze nach §70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
  - b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
  - c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,
  - d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR
  - e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 EUR  
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 6**

Entfällt

Templin, 30.11.2020

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2021-2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 25.11.2020 unter der Beschlussnummer DS 93/2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2021-2022 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 30.11.2020

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 2004, S. 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Templin erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet der Stadt Templin erhoben.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Stadt Templin nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.

Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen an Fremde zu vermieten sucht.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können, über Fenster verfügen, eine Wohnfläche von über 24 m<sup>2</sup> sowie eine Form der Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet und eine Form der Strom- oder vergleichbare Energieversorgung aufweisen.

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,

Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,

Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartner, dessen eheliche Wohnung oder partnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung nutzen.

Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. 04. 1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, für die bereits vor dem 03.10.1990 ein Recht zur dauerhaften Wohnnutzung bestand und nach § 20 a Nr. 8 Bkleing weiterhin besteht.

### **§ 3 Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Templin eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 40 der Abgabenordnung.

### **§ 4 Steuermaßstab**

Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.

Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV, BGBl I 2003, 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Wintergärten,

Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen.

Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von $\leq 500$ m Luftlinie

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuersätze betragen:

Für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1      5,45 EUR/m<sup>2</sup>

Zone 2      5,99 EUR/m<sup>2</sup>

Für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Lauben.

Zone 1      3,63 EUR/m<sup>2</sup>

Zone 2      3,99 EUR/m<sup>2</sup>

## **§ 6 Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies bei der Stadt Templin gemeldet hat.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Stadt Templin setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 01. 07. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jedes Jahr fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Templin unaufgefordert, innerhalb eines Monats, schriftlich anzuzeigen.

Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Templin die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereit durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

## **§ 9 Steuererklärung**

Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Templin aufgefordert wird.

Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Stadt Templin hierzu entsprechende Formulare vorhält, sind diese zu verwenden.

## **§ 10 Mitteilungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenerordnung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;

entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Templin, den 30.11.2020

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. 11. 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl //96, Nr. 21, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) wird vom Bürgermeister der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2020 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

1. Mai 2020	19. Maifest
5. September 2021	3. Templiner Familienbrunch
19. September 2021-	9. Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt

(2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

12. Dezember 2021 - Weihnachtsmarkt

(3) Entfällt das jeweilige besondere oder regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2 ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

### **§ 2**

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
  2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Templin, den 26.11.2020

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister  
als Örtliche Ordnungsbehörde

## **7. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 25.11.2020 wird die Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt I) eingefügt:

I) für das Kalenderjahr 2021                      0,62 EUR

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Templin, den 26.11.2020

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen ein- schließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 25.11.2020 wird die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung) vom 08.10.2013 wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis I und II Teil 1 Stadt Templin werden wie folgt in den nachfolgenden Tabellen ergänzt.

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Templin, den 26.11.2020

Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage:  
Straßenverzeichnis I (Sommerdienst)  
Straßenverzeichnis II (Winterdienst)  
Teil I Stadt Templin

## Straßenverzeichnis I (Sommerreinigung)

Gebietsstand ohne die Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg in den Grenzen vor 27.10.2003

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radwege	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ackerstraße		X				X		
Ahornweg		X		X				
Albertshof		X				X		
Alte Knehdener Straße		X		X		X		
Am Anger		X						
Am alten Sägewerk		X				X		
Am Birkenhain vom Abzweig Lessingstraße bis Ziegeleibrücke		X						
Am Birkenhain von Bahnhofstraße bis Abzweig Lessingstraße		X		X		X		
Am Bürgergarten		X		X				
Am Egelpfuhl		X				X		
Am Eulenturm		X						
Am Gutshof		X				X		
Am Kanalwall		X	X		X			
Am Knehdemoor		X				X		
Am Kurpark		X				X		
Am Lindenberg (Knehdn)		X				X		
Am Lübbensee (außer Nr. 8 und 9)		X				X		
Am Markt		X		X				
Am Mühlentor		X		X				
Am Scheunenviertel		X				X		
Am Webertor (von Goetheschule bis Tor)		X		X	X			
Am Weg zur Gleuenbrücke		X						
Amselweg		X				X		
An der Festwiese		X			X			
An der Koppel		X				X		
Annenwalder Weg		X		X		X		
August-Bebel-Straße		X		X	X			
Bachstraße		X				X		
Bad Lippspringer Ring		X				X		
Bahnhofstraße		X		X		X		X
Bandelowshof		X				X		
Beethovenplatz		X		X		X		X

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radwege	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Berliner Straße		X		X				
Blumenstraße		X				X		
Carl-Friedrich-Benz-Straße		X				X		
Charlottenweg		X				X		
Christianshof		X				X		
Clara-Zetkin-Straße		X		X		X		
Dargersdorfer Straße		X		X		X		X
Dollshof		X				X		
Dorettenhof		X		X		X		X
Eichenweg		X				X		
Eisenbahnstraße		X				X		
Elsternest		X				X		
Ernst-Thälmann-Straße		X		X				
Eschenweg		X		X				
Fasanenstraße		X		X				
Fährkrug		X				X		
Feldstraße		X		X		X		X
Finkenweg		X						
Fischerstraße		X		X		X		
Flötweg		X				X		
Fontanestraße		X				X		
Franz-Mehring-Straße		X				X		
Friederike-Krüger-Straße		X				X		
Friedrich-Engels-Straße		X		X		X		X
Fritz-Reuter-Weg		X				X		
Fürstenberger Straße		X		X				
Gandenitzer Weg (Netzow)		X				X		
Gartenstraße		X				X		
Glockenwinkel (Netzow)		X				X		
Goethestraße		X		X				
Gottlieb-Daimler-Straße		X				X		
Gräserweg		X						
Gut Netzow		X						
Hans-Philipp-Straße		X		X		X		

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radwege	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Hans-Sachs-Straße		X		X				
Haselweg		X				X		
Heckenweg		X				X		
Heideweg		X				X		
Heidewinkel		X				X		
Heimstraße		X		X		X		
Heinestraße		X		X				
Heinrich-Hertz-Straße		X		X				
Heinrichshof		X				X		
Hindenburger Straße		X		X		X		X
Jahnstraße		X				X		
Jebensstraße		X				X		
Joachimshof		X				X		
Justus-von-Liebig-Straße		X				X		
Kanalblick		X				X		
Kantstraße		X		X		X		
Karl-Liebknecht-Straße		X		X		X		
Karlshof		X				X		
Kastanienstraße		X		X		X		
Knehdener Straße		X		X		X		X
Kranichweg		X				X		
Kuckucksheim		X				X		
Lerchenweg		X				X		
Lessingstraße		X		X		X		
Lindenhof		X				X		
Lindenweg		X				X		
Lise-Meitner-Straße		X				X		
Ludwigshof		X				X		
Lychener Straße		X		X		X		X
Marie-Curie-Straße		X				X		
Märkische Straße		X						
Martin-Luther-Straße		X		X		X		
Moosweg		X						
Morgenland		X						

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radwege	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und Märkische Straße		X		X				
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und Am Birkenhein		X				X		
Mühlenstraße		X		X		X		X
Neuer Ring		X						
Neuer Weg		X		X				
Neuplachter Weg		X		X		X		
Obere Mühlenstraße		X		X		X		X
Otto-Lilienthal-Straße		X		X				
Pappelweg		X				X		
Parisiusstraße		X		X		X		
Parkstraße		X		X		X		X
Pestalozzistraße		X		X				
Petersilienweg		X				X		
Platanenstraße bis Abzweig Haselweg		X				X		
Plantagenweg bis Abzweig Neuer Weg		X						
Postheim		X		X		X		
Prenzlauer Allee		X		X		X		X
Prokopiusstraße		X		X		X		X
Puschkinstraße		X		X				
Reiherstraße		X		X		X		
Reinfeld		X				X		
Ringstraße		X		X		X		
Robert-Koch-Straße		X		X		X		
Rosa-Luxemburg-Straße		X		X				
Rosenweg		X				X		
Rotbuchenweg		X						
Rudolf-Breitscheid-Straße		X		X		X		
Rudolf-Diesel-Straße		X		X		X		
Röddeliner Straße		X		X		X		X
Rühlstraße		X		X				
Seestraße		X		X				X
Schillerstraße		X		X		X		

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radwege	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Schinkelstraße		X		X				
Schreiberweg		X				X		
Schulenburgslust		X				X		
Schützenweg		X				X		
Straße der Jugend		X		X		X		
Straße des Friedens		X						
Strahl-Goder-Straße		X		X		X		
Sydowshof		X				X		
Thomas-Müntzer-Straße		X				X		
Töpfertor		X						
Tulpenweg		X				X		
Uferweg		X				X		
Vietmannsdorfer Straße		X		X				X
Waldhof		X		X		X		
Waldstraße		X		X				
Weg der Solidarität		X				X		
Weiler (Placht Weiler)		X				X		
Weinbergstraße		X		X				
Werderstraße		X		X				
Wilhelm-Busch-Weg		X				X		
Wilhelm-Wilcke-Straße		X				X		
Zahl (am Radweg zwischen Templin und Gandelitz)		X						
Zehdenicker Straße		X		X				X
Ziegeleibrücke		X				X		
Zum Vogelsang		X				X		
Zur Buchheide		X				X		

## Straßenverzeichnis II (Winterdienst)

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Ackerstraße		X
Ahornweg	X	
Albertshof		X
Alte Knehdener Straße	X	
Am Anger		X
Am alten Sägewerk (ohne Stiche)	X	
Am alten Sägewerk (Stiche)		X
Am Birkenhain vom Abzweig Lessingstraße bis Ziegeleibrücke		X
Am Birkenhain von Bahnhofstraße bis Abzweig Lessingstraße bis	X	
Am Bürgergarten	X	
Am Egelpfuhl	X	
Am Eulenturm		X
Am Gutshof	X	
Am Kanalwall		X
Am Knehdemoor	X	
Am Kurpark		X
Am Lindenberg (Knehdn)	X	
Am Lübbesee (außer Nr. 8 und 9)	X	
Am Markt	X	
Am Mühlentor	X	
Am Scheunenviertel		X
Am Webertor (von Goetheschule bis Tor)		X
Am Weg zur Gleuenbrücke		X
Amselweg		X
An der Festwiese		X
An der Koppel (ohne Stiche)	X	
An der Koppel (Stiche)		X
Annenwalder Weg (außer Nr. 15 und 16)	X	
August-Bebel-Straße	X	
Bachstraße	X	
Bad Lippspringer Ring	X	
Bahnhofstraße	X	
Bandelowshof		X
Beethovenplatz	X	
Berliner Straße	X	
Blumenstraße	X	
Carl-Friedrich-Benz-Straße	X	
Charlottenweg	X	
Christianshof		X
Clara-Zetkin-Straße	X	
Dargersdorfer Straße (außer Nr. 97)	X	
Dollshof		X
Dorettenhof	X	
Eichenweg		X
Eisenbahnstraße	X	
Elsternest	X	
Ernst-Thälmann-Straße	X	
Eschenweg	X	
Fasanenstraße	X	
Fährkrug (außer Nr. 1 A und 1 B)	X	
Feldstraße	X	
Finkenweg	X	

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Fischerstraße	X	
Flötweg	X	
Fontanestraße zwischen Märkische Straße und Schillerstraße		X
Fontanestraße zwischen Lessingstraße und Schillerstraße	X	
Franz-Mehring-Straße	X	
Friederike-Krüger-Straße	X	
Friedrich-Engels-Straße	X	
Fritz-Reuter-Weg	X	
Fürstenberger Straße	X	
Gandenitzer Weg (Netzow)	X	
Gartenstraße	X	
Glockenwinkel (Netzow)		X
Goethestraße	X	
Gottlieb-Daimler-Straße		X
Gräserweg		X
Gut Netzow		X
Hans-Philipp-Straße	X	
Hans-Sachs-Straße	X	
Haselweg	X	
Heckenweg		X
Heideweg		X
Heidewinkel		X
Heimstraße	X	
Heinestraße	X	
Heinrich-Hertz-Straße	X	
Heinrichshof		X
Hindenburgstraße	X	
Jahnstraße	X	
Jebensstraße	X	
Joachimshof		X
Justus-von-Liebig-Straße		X
Kanalblick		X
Kantstraße	X	
Karl-Liebknecht-Straße	X	
Karlshof		X
Kastanienstraße	X	
Knehdener Straße bis Nr. 95, 97, 98, 102	X	
Kranichweg	X	
Kuckucksheim	X	
Lerchenweg	X	
Lessingstraße	X	
Lindenhof		X
Lindenweg	X	
Lise-Meitner-Straße	X	
Ludwigshof (außer Nr. 2 + 3)	X	
Lychener Straße	X	
Lychener Straße Nr. 28, 29 A, 29 B		X
Marie-Curie-Straße	X	
Martin-Luther-Straße	X	
Moosweg		X
Morgenland		X

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und Märkische Straße	X	
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und Am Birkenhain		X
Märkische Straße	X	
Mühlenstraße	X	
Neuer Ring	X	
Neuer Weg	X	
Neuplachter Weg ( außer Nr. 3 und 4)	X	
Obere Mühlenstraße	X	
Otto-Lilienthal-Straße	X	
Pappelweg	X	
Parisiusstraße	X	
Parkstraße	X	
Pestalozzistraße	X	
Petersilienweg	X	
Platanenstraße bis Abzweig Haselweg	X	
Plantagenweg bis Abzweig Neuer Weg		X
Postheim (nur Busstrecke)	X	
Postheim (Stiche)		X
Prenzlauer Allee (außer Wanderweg unbefestigt)	X	
Prokopiusstraße	X	
Puschkinstraße	X	
Reiherstraße	X	
Reinfeld		X
Ringstraße	X	
Robert-Koch-Straße	X	
Rosa-Luxemburg-Straße	X	
Rosenweg	X	
Rotbuchenweg	X	
Rudolf-Breitscheid-Straße	X	
Rudolf-Diesel-Straße	X	
Röddeliner Straße (außer Nr. 3)	X	
Rühlstraße	X	
Seestraße	X	
Schillerstraße	X	
Schinkelstraße	X	
Schreberweg	X	
Schulenburgslust		X
Schützenweg	X	
Straße der Jugend	X	
Straße des Friedens	X	
Strahl-Goder-Straße	X	
Sydowshof		X
Thomas-Müntzer-Straße	X	
Töpferort		X
Tulpenweg		X
Uferweg bis Nr. 26	X	
Uferweg ab Nr. 27		X
Vietmannsdorfer Straße	X	
Waldhof		X
Waldstraße (außer Nr. 31 A und 32)	X	
Weg der Solidarität		X
Weiler (Placht Weiler)	X	

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Weinbergstraße (außer Nr. 23 und 23 A)	X	
Werderstraße	X	
Wilhelm-Busch-Weg	X	
Wilhelm-Wilcke-Straße	X	
Zahl (Radweg zwischen Templin und Gandenitz)		X
Zehdenicker Straße	X	
Ziegeleibrücke	X	
Zum Vogelsang	X	
Zur Buchheide		X

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.